Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Dezember 1969	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes . $GVB1.\ II\ 323-45$	325

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebentes Gesetz zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 11)

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird wie folgt geändert:

- 1. § 28 wird folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "1. April 1969" jeweils durch die Worte "1. Januar 1970" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Bleibt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie Ausgleichszulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 1969 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.".
- In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "1. April 1969" durch die Worte "1. Januar 1970" ersetzt.
- § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Rechtsverordnungen
 - über die höchstzulässige Eingruppierung in die Beförderungsämter,
 - zur abweichenden Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 über das Verhältnis der Beförderungsämter,
 - über den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, An-

- stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen. Insbesondere können in der Verordnung Regelungen über die Stellenzahl getroffen werden.".
- In § 38 Satz 2 wird das Wort "dreißig" durch das Wort "fünfzig" ersetzt.
- In der Anlage III Nr. 1 Überleitungsübersicht, Regelüberleitung werden die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in den Fußnoten wie folgt festgesetzt:

Fußnote 1 auf 84 Deutsche Mark, Fußnote 2 auf 45 Deutsche Mark, Fußnote 3 auf 16 Deutsche Mark, Fußnote 4 auf 69 Deutsche Mark.

Artikel 21)

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes werden wie folgt geändert:

- In den Vorbemerkungen (Anlage I Abschnitt I) wird
 - a) die Nr. 6 wie folgt gefaßt:
 - "6. Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten, gelten für alle Dienstherren im Bereich des Hessischen Beamtengesetzes."
 - b) die Nr. 7 gestrichen.
- Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I Abschnitt II) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte "Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8" ersetzt durch die Worte "Beamten des mittleren Dienstes",
 - b) in Nr. 2 werden die Worte "A 5 bis A 13" ersetzt durch die Worte "A 5 bis A 14",

^{*)} GVBl. II 323-45 1) Andert GVBl. II 323-2

- c) in Nr. 3 wird das Wort "fünfzig" durch das Wort "sechzig" ersetzt,
- d) Nr. 4 wird gestrichen und durch die folgende neue Nr. 4 ersetzt:
 - "4. a) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes bei Finanzämtern, bei der Oberfinanzdirektion, bei der Landesfinanzschule und beim Hessischen Finanzgericht erhalten eine Stellenzulage. Sie beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
 - b) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung und der Steuerfahndung eine Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes fünfundvierzig Deutsche Mark und für die Beamten des gehobenen Dienstes siebenundsechzig Deutsche Mark und fünfzig Pfennig. Dies gilt auch für Beamte des Hessischen Finanzgerichts, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden.",
- e) Nr. 5 wird gestrichen,
- f) in Nr. 8 werden ersetzt

die Worte "Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 a" durch die Worte "Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9",

die Worte "dreiunddreißig Deutsche Mark und 80 Pfennig" durch die Worte "fünfunddreißig Deutsche Mark",

- g) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 - "9. Die Beamten im Strafvollzugsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von fünfunddreißig Deutsche Mark.",
- h) in Nr. 10 werden die Worte "sechsundfünfzig Deutsche Mark und 30 Pfennig" ersetzt durch die Worte "achtzig Deutsche Mark",
- i) in Nr. 11
 wird folgender Satz 2 angefügt:
 "Die Vorschrift des § 21 Abs. 1
 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 findet
 keine Anwendung.",
- k) als neue Nr. 12 wird angefügt:
 - "12. Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,

als Leiter des Hauptschulzweiges oder Leiter der Klassen fünf und sechs von einhundert Deutsche Mark, als Leiter des Haupt- und Realschulzweiges, des Beruffachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark, als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsundfünfzig Deutsche Mark.",

- als neue Nr. 13 bis 18 werden angefügt:
 - "13. Lehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von achtzig Deutsche Mark.
 - 14. Beamte des gehobenen Dienstes, die bei richten, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung Rechtspflegeraufgaben von haben, erhalten eine Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Amtsanwälte und Oberamtsanwälte.
 - 15. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplaund Programmienuna von Arbeitsverfahren rung unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zu-steht. Die Stellenzulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
 - 16. In der pädagogischen Ausbildung der Lehrer erhalten eine Stellenzulage der Leiter des Hauptseminars von achtzig Deutsche Mark, der Leiter eines fachdidaktischen Seminars von sechzig Deutsche Mark, der Mentor als Ausbilder von Beamten bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens 2 Beamten im Vorbereitungsdienst von vierzig Deutsche Mark.
 - 17. Pädagogische Leiter einer Förderstufe an Grund-,

Haupt-, Realschulen und Gymnasien erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.

- 18. Beamten an Staatstheatern kann zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse nach Bestimmung des Ministers des Innern und des Kultusministers eine Entschädigung gewährt werden."
- 3. In der Besoldungsgruppe A 3 wird
 - a) gestrichen

"Gartenaufseher,",
"Hausmeister, soweit nicht in der
Besoldungsgruppe A 4,",
"Museumsaufseher,",
"Schloßaufseher,",
"Steuerwachtmeister,",
hinter der Amtsbezeichnung "Betriebswart" die Ziffer "¹)",

b) eingefügt "Aufseher,", "Eichobergehilfe,",

die Fußnote 1),

- c) angefügt
 hinter der Amtsbezeichnung "Hauptamtsgehilfe" die Ziffer "3)",
- d) am Schluß angefügt die neue Fußnote³)
 - "³) Erhält, wenn er eine mit dem Justizwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 Deutsche Mark.".
- 4. In der Besoldungsgruppe A 4 wird
 - a) gestrichen

"Gartenoberaufseher,",
"Museumsoberaufseher,",
"Schloßoberaufseher,",
"Steueroberwachtmeister,",
hinter der Amtsbezeichnung "Betriebsoberwart" die Ziffer "¹)",
die Fußnote ¹),

b) eingefügt "Eichhauptgehilfe,", "Oberaufseher,",

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung "Hausmeister," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5,",

hinter der Amtsbezeichnung "Amtsmeister" die Ziffer "³)",

- d) am Schluß angefügt die neue Fußnote ³)
 - "³) Erhält, wenn er eine mit dem Justizoberwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 Deutsche Mark."

```
5. In der Besoldungsgruppe A 5 wird
```

a) gestrichen

"Eichassistent⁵)," "Fischereiassistent,", "Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,", "Gemeindeassistent, "Gewerbeassistent⁵)," "Kartographenassistent⁵),", "Kreisassistent,", "Landesassistent," "Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,", "Regierungsassistent," "Regierungskartographenassistent5),", "Regierungsvermessungsassistent⁵),", "Sattelmeister,", "Sozialassistent," "Sparkassenassistent," "Stadtassistent,", "Stadtbetriebsassistent,", "Steuerhauptwachtmeister," "Technischer Kreisassistent⁵)," "Technischer Landesassistent⁵),", "Technischer Regierungsassistent⁵)," "Technischer Stadtassistent⁵),", "Vermessungsassistenț⁵),", "Verwaltungsassistent4), hinter der Amtsbezeichnung "Lagerverwalter" die Ziffer "2)",

b) eingefügt

"Assistent,",
"Eichwart,",
"Hausmeister,",
"Technischer Assistent⁵),".

die Fußnoten 2) und 4),

- 6. In der Besoldungsgruppe A 6 wird
 - a) gestrichen

"Eichmeister¹),", "Fischereisekretär," "Gemeindesekretär, "Gewerbesekretär¹), "Kartographensekretär1),", "Kreissekretär,", "Landessekretär,", "Oberfeuerwehrmann²),", "Obersattelmeister," "Regierungskartographensekretär1),", "Regierungssekretär,", "Regierungsvermessungssekretär1)," "Sozialsekretär,", "Sparkassensekretär,", "Stadtbetriebssekretär,", "Stadtsekretär," "Technischer Kreissekretär¹)," "Technischer Landessekretär1),", "Technischer Regierungssekretär1), "Technischer Stadtsekretär1),", "Vermessungssekretär1),", "Verwaltungssekretär,", die Fußnote 2),

b) eingefügt

"Sekretär,", "Technischer Sekretär¹),", c) angefügt
hinter den Amtsbezeichnungen
"Erzieher bei einem Landesjugendheim," "Krankenpflege,"
und "Krankenschwester," die
Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7,",

d) ersetzt

in der Fußnote ¹) die Worte "33,80 Deutsche Mark" durch die Worte "60 Deutsche Mark.".

7. In der Besoldungsgruppe A 7 wird

a) gestrichen

"Abteilungspfleger,", "Abteilungsschwester,", "Brandmeister,", "Fischereiobersekretär," "Gemeindeobersekretär," "Gewerbeobersekretär¹), "Kartographenobersekretär1),", "Kreisobersekretär,", "Landesobersekretär." "Obereichmeister"),", "Regierungskartographenober-sekretär¹),", "Regierungsobersekretär,", "Regierungsvermessungsobersekretär¹),", "Sozialobersekretär,", "Sparkassenobersekretär." "Stadtbetriebsobersekretär,", "Stadtobersekretär," "Technischer Kreisobersekretär¹)," "Technischer Landesobersekretär¹),", "Technischer Regierungsobersekretär1)," "Technischer Stadtobersekretär¹),", "Vermessungsobersekretär1),", "Verwaltungsobersekretär.", Amtsbezeichnung der "Oberwerkmeister" die Ziffer "2)", die Fußnote 2),

b) eingefügt

"Erzieher bei einem Landesjugendheim,", "Justizvollstreckungsobersekretär,", "Krankenpfleger,", "Krankenschwester,", "Oberfeuerwehrmann,", "Obersattelmeister,", "Obersekretär,", "Technischer Obersekretär¹),",

c) ersetzt

in der Fußnote ¹) die Worte "33,80 Deutsche Mark" durch die Worte "60 Deutsche Mark".

8. In der Besoldungsgruppe A 8 wird

a) gestrichen

"Erster Oberpfleger,", "Erste Oberschwester,", "Gemeindehauptsekretär,", "Gewerbehauptsekretär³),", "Haupteichmeister³),", "Kartographenhauptsekretär³),", "Kreishauptsekretär,", "Landeshauptsekretär,",

"Lehrwerkmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 93),", "Oberpfleger,", "Oberschwester." "Regierungshauptsekretär,". "Regierungskartographenhauptsekretär3),", "Regierungsvermessungshauptsekretär3),", "Sozialhauptsekretär," "Sparkassenhauptsekretär," "Stadtbetriebshauptsekretär,", "Stadthauptsekretär,", "Technischer Kreishauptsekretär³),", "Technischer Landeshauptsekretär3), "Technischer Regierungshauptsekretär³), "Technischer Stadthauptsekretär3),", "Vermessungshauptsekretär³),", "Verwaltungshauptsekretär.", der hinter Amtsbezeichnung "Hauptwerkmeister" die Ziffer "⁴)", die Fußnote 4),

b) eingefügt

"Abteilungspfleger,",
"Abteilungsschwester,",
"Brandmeister,",
"Hauptpräparator, soweit nicht in
der Besoldungsgruppe A 9,",
"Hauptsekretär,",
"Technischer Hauptsekretär³),",

c) angefügt
hinter der Amtsbezeichnung
"Oberbrandmeister" die Ziffer
"¹)",

d) ersetzt

in der Fußnote ³) die Worte "33,80 Deutsche Mark" durch die Worte "60 Deutsche Mark".

9. In der Besoldungsgruppe A 9 wird

"Archivinspektor,",

a) gestrichen

"Bergrevierinspektor1)," "Bergvermessungsinspektor1),", "Bibliotheksinspektor,", "Brandinspektor2),", "Eichinspektor²)," "Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer,", "Gartenbauinspektor²)," "Gemeindebauinspektor²),", "Gemeindeinspektor,", "Gewerbeinspektor²),", "Gutsinspektor,", "Kartographeninspektor²),", "Kreisbauinspektor²),", "Kreisinspektor,",
"Landesbauinspektor²),", "Landesinspektor,", "Oberin,", "Pflegevorsteher,", "Regierungsbauinspektor²),", "Regierungsinspektor,", "Regierungskartographeninspektor2),", "Regierungsvermessungsinspektor2),",

"Sozialinspektor,", "Sparkasseninspektor,", "Stadtbauinspektor²),", "Stadtinspektor,", "Theaterinspektor")," "Vermessungsinspektor²), "Verwaltungsbauinspektor2),", "Verwaltungsinspektor,", "Weinbauinspektor²),", hinter der Amtsbezeichnung "Justizinspektor" die Ziffer, 3)", hinter der Amtsbezeichnung "Steuerinspektor" die Ziffer "5)", der Amtsbezeichnung "Technischer Amtsinspektor" die Ziffer n^6),", die Fußnoten 5) und 6),

b) eingefügt

"Erster Oberpfleger³),", "Erste Oberschwester³),", "Hauptpräparator,", "Inspektor,", "Oberpfleger," "Oberschwester," hinter den Amtsbezeichnungen "Hauptwerkmeister im Strafvoll-"Technischer zugsdienst" \mathbf{und} Amtsinspektor" die Ziffer "8)", Amtsbezeichnung hinter der "Technischer Inspektor" die Ziffer in der Fußnote 1) nach dem Wort

c) ersetzt

die bisherige Fußnote ³) durch folgende neue Fußnote: "³) Erhält eine Amtszulage von 70 Deutsche Mark.",

"Erhält" die Worte "in der Berg-

bauverwaltung oder als Beamtin

des Aufsichtsdienstes in der Ge-

werbeaufsichtsverwaltung",

d) am Schluß angefügt die Fußnote⁸)
 "⁸) Erhält eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.".

10. In der Besoldungsgruppe A 10 wird

a) gestrichen

"Archivoberinspektor," "Bergrevieroberinspektor1),", "Bergvermessungsoberinspektor1),", "Betriebsoberinspektor," "Bibliotheksoberinspektor,", "Brandoberinspektor²),", "Eichoberinspektor²)," "Gartenbauoberinspektor²)," "Gemeindeoberbauinspektor²),", "Gemeindeoberinspektor,", "Gewerbeoberinspektor²),", "Gutsoberinspektor,", "Kartographenoberinspektor²),", "Kreisoberbauinspektor²),", "Kreisoberinspektor,", "Landesoberbauinspektor²),", "Landesoberinspektor,", "Regierungskartographenoberinspektor2),", Regierungsoberbauinspektor2),",

"Regierungsoberinspektor4),", "Regierungsvermessungsoberinspektor2),", "Sozialoberinspektor," "Sparkassenoberinspektor,", "Stadtoberbauinspektor²),", "Stadtoberinspektor,", "Theateroberinspektor")," "Vermessungsoberinspektor2),", "Verwaltungsoberbauinspektor2),", "Verwaltungsoberinspektor,", "Weinbauoberinspektor²).", der Amtsbezeichnung "Steueroberinspektor" die Ziffer "⁵)"; die Fußnoten 4), 5) und 6),

b) eingefügt

"Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,", "Oberin,", "Oberinspektor,", "Pflegevorsteher,", hinter der Amtsbezeichnung Technischer Oberinspektor" die Ziffer "¹)", in der Fußnote 1) nach dem Wort "Erhält" die Worte "in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung",

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung "Fachlehrer für musisch-technische Fächer," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,",

d) ersetzt

in der Amtsbezeichnung "Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule," das Wort "berufsbildenden" durch das Wort "beruflichen",

in der Fußnote 3) die Worte "A 10 c" durch die Worte "A 11 a".

11. Die Besoldungsgruppen A 10 a, A 10 b und A 10 c werden gestrichen.

12. In der Besoldungsgruppe A 11 wird a) gestrichen

"Amtsanwalt,", "Archivamtmann," "Bergrevieramtmann7),", "Betriebsamtmann,", "Bibliotheksamtmann,", "Brandamtmann¹),", "Eichamtmann1),", "Gartenbauamtmann1),", "Gemeindeamtmann," "Gewerbeamtmann¹)," "Kartographenamtmann¹),", "Kreisamtmann,", "Kreisbauamtmann¹),", "Landesamtmann,", "Landesbauamtmann1), "Regierungsamtmann⁴)," "Regierungsbauamtmann1)," "Regierungskartographenamtmann¹),",

"Regierungsvermessungsamtmann¹),",

"Sozialamtmann,",

"Sparkassenamtmann,",

"Stadtamtmann,",

"Stadtbauamtmann1),"

"Stadtbetriebsamtmann."

"Stadtgartenbauamtmann¹),",

"Theateramtmann⁶),",

"Verwaltungsamtmann,"

"Verwaltungsbauamtmann¹),",

"Vermessungsamtmann¹),",

"Weinbauamtmann1).",

hinter der Amtsbezeichnung "Steueramtmann" die Ziffer "⁵)", die Fußnoten ⁴), ⁵) und ⁶),

b) eingefügt

"Amtmann,"

"Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer,",

"Fachlehrer für musisch-technische Fächer,",

"Jugendleiterin im Schuldienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a,",

hinter der Amtsbezeichnung "Technischer Amtmann" die Ziffer " T)",

in der Fußnote ⁷) nach dem Wort "Erhält" die Worte "in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung",

c) ersetzt

in der Fußnote ¹) das Wort "Stellenzulage" durch die Worte "ruhegehaltfähige Stellenzulage".

13. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird

a) gestrichen

"Fachschuloberlehrer,", "Lehrer bei einer Volks-

schule¹) ²),",

die Fußnoten¹) und ²),

b) eingefügt

"Jugendleiterin im Schuldienst,",

"Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,",

c) angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen "Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer," und "Fachoberlehrer für technologische Fächer," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,".

14. In der Besoldungsgruppe A 12 wird

a) gestrichen

"Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen,",

"Konrektor einer Volksschule mit mindestens vierzehn Schulstellen,",

"Oberamtsanwalt,",

hinter der Amtsbezeichnung "Steuerrat" die Ziffer " 2)", in der Fußnote 1) der Satz 2, die Fußnote 2),

b) eingefügt

"Amtsanwalt,",

"Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer,",

"Fachoberlehrer für technologische Fächer,",

"Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969,",

"Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 134),",

c) angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen "Oberschullehrer," und "Realschullehrer," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,",

hinter der Amtsbezeichnung "Technischer Amtsrat" die Ziffer "⁵),",

- d) am Schluß angefügt die neuen Fußnoten 4) und 5)
 - "4) Lehrer, die unter § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 fallen, nur nach Ablegung einer Erweiterungsprüfung.

5) Erhält als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung eine Stellenzulage von 100 Deutsche Markt.".

In der Besoldungsgruppe A 12 a wird ' gestrichen

"Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 131),",

"Realschulkonrektor einer Realschule mit mindestens zwei vollausgebauten Zügen,",

"Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen,",

"Rektor einer Volksschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,",

"Sonderschullehrer¹),",

"Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13¹),",

"Volks- und Realschulkonrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule.",

die Fußnote 1).

16. In der Besoldungsgruppe A 13 wird

a) gestrichen

bei allen Amtsbezeichnungen mit Ausnahme der Amtsbezeichnung "Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,",

"Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule,", Baurat bei einer Land- und

Forstwirtschaftskammer,"

"Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesblindenschule,",

Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,",

"Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel,",

Direktor einer Krankenanstalt,", "Direktor kommunalen

"Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes,",

"Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses,

"Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obstund Gartenbau in Geisenheim,",

"Erster Oberamtsanwalt,", "Gewerbemedizinalrat,",

"Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,",

"Kreisbaurat,"

"Kreismedizinalrat,",

"Kreisrechtsrat,",

"Kreisverwaltungsrat,",

"Landesbaurat,",

"Landesverwaltungsrat,",

"Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,"

"Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband,",

"Polizeifachschulrektor,"

"Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug,",

"Regierungsarchivrat,",

"Regierungsbaurat,",

"Regierungsbiologe,

"Regierungschemierat,"

"Regierungsfischereirat,",

"Regierungsgeologe,",

"Regierungsgewerberat,"

"Regierungskulturrat,"

"Regierungslandwirtschaftsrat,",

"Regierungsmedizinalrat,",

"Regierungspharmazierat,",

"Regierungspsychologe,",

"Regierungsvermessungsrat,",

"Regierungsveterinärrat,",

"Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar,",

"Rektor als Leiter einer Sonderschule mit drei bis elf Schulstel-

"Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen3),",

"Stadtapotheker,",

"Städtischer Archivrat,",

"Städtischer Baurat,"

"Städtischer Chemierat,"

"Städtischer Medizinalrat,",

"Städtischer Vermessungsrat,";

"Städtischer Veterinärrat,",

"Städtischer Zoologe,",

"Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesgehörlosenschule,",

"Vermessungsrat beim Geodäti-schen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,",

"Verwaltungsapotheker,",

"Verwaltungsbaurat,",

"Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,"

"VolksundRealschulrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule,"

"Wissenschaftlicher Rat am Paul-

Ehrlich-Institut,"

"Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,'

"Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlicher Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,",

die Fußnote 3),

in der Fußnote 5) der Satz 2,

hinter den Amtsbezeichnungen "Gartenbaurat" und "Landwirtschaftsrat" die Ziffern "1) 2) ",

hinter der Amtsbezeichnung "Studienrat" die Ziffern "2) 3) ",

b) eingefügt

"Apotheker,",

"Archivrat,",

"Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a oder A 14,"

"Baurat,"

"Blindenoberlehrer, soweit nicht der Besoldungsgruppe A. 13 a,",

"Chemierat,",

"Direktor bei einem staatlichen Theater, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 147),

"Direktor einer Volkshochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,",

"Gewerberat,", "Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen,",

"Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit selchs bis fünfzehn Klassen,",

"Konrektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,",

"Lehrer an einer Sonderschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,",

"Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum

Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1

und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 19691),", "Medizinalrat,"

"Oberamtsanwalt," "Oberschullehrer,"

"Pädagogischer Mitarbeiter bei einer Äbteilung für Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Leh-

rerfortbildung,", "Pharmazierat,"

"Realschullehrer,"

"Rechtsrat,",

"Schulpsychologe⁶),",

"Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,",

"Vermessungsrat,",

"Veterinärrat,"

"Wissenschaftlicher Rat,",

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung "Baurat im technischen Schuldienst" die Ziffer "2)",

die bisherigen Fußnoten ¹) und ²) durch folgende neuen Fußnoten

"1) Lehrer, die unter § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 fallen, nur nach Ablegung einer Erweiterungsprüfung.

2) Erhält eine Amtszulage von 140 Deutsche Mark.",

e) am Schluß angefügt

die neuen Fußnoten 6) und 7)

- "⁶) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage 140 Deutsche Mark.
- 7) Erhält eine Aufwandsentschävon 100 Deutsche digung Mark."

17. In der Besoldungsgruppe A 13 a wird

a) gestrichen

"Akademischer Rat¹),'

"Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,"

"Baurat im technischen Schuldienst,",

"Bergvermessungsrat,",

"Bibliotheksrat,",

"Brandrat,"

"Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,",

"Direktor bei einem staatlichen Theater2) 3),"

"Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes,", "Eichrat,",

"Erster Bergrat,",

"Forstmeister," "Gartenbaurat⁴) ⁵),"

"Gewerbemedizinalrat,",

"Gewerberat,",

"Kreisbaurat," "Kreismedizinalrat,", "Kreisrechtsrat,",

"Kreisverwaltungsrat,",

"Kustos¹),",

"Landesbaurat," "Landesmedizinalrat,",

"Landesverwaltungsrat," "Landwirtschaftsrat4) 5),",

"Magistratsrat,",

"Medizinalrat bei der Landesver-

sicherungsanstalt," "Regierungsarchivrat,",

"Regierungsbaurat,"

"Regierungsbiologie,", "Regierungschemierat,"

"Regierungsfischereirat,",

"Regierungsgeologe,",

"Regierungsgewerberat," "Regierungskulturrat,",

"Regierungslandwirtschaftsrat,", "Regierungsmedizinalrat,",

"Regierungspharmazierat,"

"Regierungsrat,",

"Regierungsvermessungsrat,", "Regierungsveterinärrat,"

"Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,",

"Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen6),

"Städtischer Archivrat,", "Städtischer Baurat,",

"Städtischer Chemierat,"

"Städtischer Medizinalrat,", "Städtischer Vermessungsrat,",

"Städtischer Veterinärrat,",

"Studienrat4) 6),"

"Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,",

"Verwaltungsbaurat,", "Verwaltungsrat,",

"Verwaltungsstudienrat,",

"Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,",

die Fußnoten 4), 5) und 6),

b) eingefügt

"Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,",

"Blindenoberlehrer,",

"Hauptlehrer an einer Sonderschule mit einer oder zwei Klassen2),"

"Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst,",

"Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,"

"Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,"

"Konrektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,",

"Konrektor einer Sonderschule mit mindestens sechs Klassen2),",

"Konrektor einer Sonderschule mindestens zehn Klassen3),",

"Lehrer an einer Sonderschule,",

"Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 14 a oder A 15,",

"Polizeifachschulhauptlehrer,"

"Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,", Rektor einer Realschule mit

"Rektor sechs bis elf Klassen,",

"Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen³),", "Taubstummenoberlehrer,",

die bisherigen Fußnoten 2) und 3) durch folgende neuen Fußnoten:

"²) Erhält eine Amtszulage von 40 Deutsche Mark.

3) Erhält eine Amtszulage von 80 Deutsche Mark.".

18. In der Besoldungsgruppe A 14 wird

a) gestrichen

"Archivdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

"Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

"Direktor der Landesforstschule Schotten,",

"Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,"

"Direktor einer Landesblindenschule,",

"Direktor einer Landesgehörlosenschule,",

"Gewerbeobermedizinalrat, weit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,", "Kreisoberbaurat,",

"Kreisobermedizinalrat, nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a.",

"Kreisoberrechtsrat,",

"Kreisoberverwaltungsrat,",

"Landesoberbaurat,",

"Landesobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

"Landesoberverwaltungsrat,",

"Oberapotheker bei einer wissenschaftlichen Hochschule,"

"Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,",

"Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,"

"Oberregierungsbaurat,"

"Oberregierungsbiologe,"

"Oberregierungschemierat,"

"Oberregierungsfischereirat,",

"Oberregierungsgeologe,"

"Oberregierungsgewerberat,",

"Oberregierungskulturrat,"

"Oberregierungslandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,"

"Oberregierungsmedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

"Oberregierungspharmazierat,",

"Oberregierungsvermessungsrat,",

"Oberregierungsveterinärrat,",

"Polizeischulrat,",

"Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,",

"Regierungsoberarchivrat,",

Ober-"Schulpsychologe und studienrat bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen,",

"Stadtoberapotheker,",

"Städtischer Museumsdirektor,",

"Städtischer Oberarchivrat,", "Städtischer Oberbaurat,"

"Städtischer Oberchemierat,",

"Städtischer Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

Obervermessungs-"Städtischer rat,",

"Städtischer Oberzoologe,",

"Verwaltungsoberbaurat,",

hinter den Amtsbezeichnungen "Gartenbauoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, und "Oberlandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a," die Worte "so-weit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

in der Fußnote 5) die Worte "als ständiger Vertreter des Direktors des Schuldorfes Bergstraße,",

b) eingefügt

"Assistenzarzt,",

"Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde,"

"Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A $14\,a$, A $15\,$ oder A 16,",

"Direktor bei einem staatlichen Theater8),",

einer Volkshoch-"Direktor schule,"

"Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,",

"Museumsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

"Oberapotheker,", "Oberarchivrat,"

"Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a oder

"Oberbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

"Oberchemierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

"Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,"

"Oberpharmazierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,", "Oberrechtsrat, soweit nicht in der

Besoldungsgruppe A 14 a,", "Obervermessungsrat,",

"Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 156),"

"Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau,",

"Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar,",

"Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,",

"Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule, '

"Rektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,"

"Rektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen,",

"Schuloberpsychologe⁹),", "Taubstummenoberlehrer

ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose,", "Wissenschaftlicher Oberrat,",

in der Fußnote ⁵) hinter dem Wort "Sozialarbeit," die Worte "als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule,",

c) angefügt

hinter Amtsbezeichnung der "Akademischer Oberrat," Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

hinter der Amtsbezeichnung "Direktor der Staatlichen Landesbildstelle" die Ziffer "10)",

der Amtsbezeichnung "Landstallmeister" die Ziffer "6)", hinter Amtsbezeichnung der "Oberlandwirtschaftsrat" die Ziffer "7)",

hinter den Amtsbezeichnungen "Oberverwaltungsrat," und "Oberveterinärrat," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,",

hinter der Amtsbezeichnung "Schulrat," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1510),",

d) ersetzt

in der Amtsbezeichnung "Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern" die Zahl "100 000" durch die Zahl

in der Fußnote ¹) die Worte "80 Deutsche Mark" durch die Worte "100 Deutsche Mark,",

e) am Schluß angefügt folgende Fußnoten 6), 7), 8) und 9):

"⁶) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

7) Erhält als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 Deutsche

8) Erhält eine Aufwandsentschä-

digung von 100 Deutsche Mark.

9) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.

10) Erhält eine Amtszulage von 156 Deutsche Mark.".

19. In der Besoldungsgruppe A 14 a wird

a) gestrichen

"Gewerbeobermedizinalrat,", "Kreisobermedizinalrat,",

"Landesobermedizinalrat,"

"Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,",

"Oberregierungslandwirtschafts-· rat als Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen seminars2),",

"Oberregierungsmedizinalrat,", "Oberregierungsschulrat,",

"Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obstund Gartenbau in Geisenheim,",

"Städtischer Obermedizinalrat,", "Städtischer Oberschulrat,",

die Fußnote 2),

b) eingefügt

"Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder

"Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

"Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

"Oberbaurat,",

"Oberchemierat,

"Obermedizinalrat,"

"Oberpharmazierat,",

"Oberrechtsrat,",

"Oberverwaltungsrat,",

"Oberveterinärrat,", "Polizeifachschulrektor,".

20. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

a) gestrichen

"Direktor des Schuldorfes Bergstraße7),"

"Direktor des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Wiesbaden,",

"Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,",

"Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,",

"Kreisbaudirektor,"

"Kreismedizinaldirektor,",

"Kreisrechtsdirektor,",

"Landesbaudirektor,"

"Landesmedizinaldirektor,"

"Magistratsoberschulrat"),"

"Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,",

"Regierungsbaudirektor,"

"Regierungsgewerbedirektor," "Regierungslandwirtschaftsdirek-

tor,", "Regierungsmedizinaldirektor,",

"Regierungsvermessungsdirektor,",

"Städtischer Baudirektor,",

"Städtischer Forstdirektor,"

"Städtischer Gartenbaudirektor,",

"Städtischer Medizinaldirektor,

"Städtischer Vermessungsdirektor,",

"Städtischer Veterinärdirektor,",

"Verwaltungsbaudirektor,",

"Verwaltungsdirektor bei Landesversicherungsanstalt,", die Fußnote 4),

b) eingefügt

"Akademischer Oberrat,",

"Apothekendirektor,",

"Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,"

"Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

"Chemiedirektor, soweit nicht in der Boldungsgruppe A 16,",

"Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes,",

"Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebauter Studienstufe,",

"Direktor einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe7),",

"Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen,",

"Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau⁷),",

"Gartenbaudirektor,", "Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,"

"Gewerbedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

"Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2 oder B 311),",

"Museumsdirektor,".

"Oberarzt,"

"Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,",

"Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe,",

"Pharmaziedirektor,",

"Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors Hessischen Polizeischule,",

"Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern9),",

"Polizeischúlrat,",

"Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obstund Gartenbau in Geisenheim,",

"Professor und wissenschaftliches Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul-Ehrlich-Instituts,",

"Rechtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,", "Schulrat10),",

"Vermessungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

"Veterinärdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung "Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen" die Ziffer "7)", Amtsbezeichnung hinter der "Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,",

hinter den Amtsbezeichnungen "Kriminaldirektor,", "Oberberg amtsdirektor,", "Polizeidirektor," "Oberberg-"Regierungsdirektor," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

hinter den Amtsbezeichnungen "Landforstmeister" und "Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16", die Ziffer "8)",

hinter der Amtsbezeichnung "Landwirtschaftsdirektor," Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 168), ",

hinter der Amtsbezeichnung "Studiendirektor eines nasiums

als Leiter

einer Nichtvollanstalt,

als Leiter

einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule

mit weniger als zwanzig Schulstellen,

die Worte

"als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,

als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule mit mehr als vierzig Schulstellen,

und hinter dem Wort "Fachschule" die Ziffer "12)",

d) die Fußnote 1) wie folgt gefaßt:

"1) Im Bereich der Landesverwaltung nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.",

e) am Schluß angefügt

folgende neuen Fußnoten 8), 9), 10), 11) und 12)

"8) Erhält als Leiter der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, des Hessischen Instituts für Forstpflanzenzüchtung oder als Leiter der Landesfinanzschule Hessen eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 240 Deutsche Mark.

- 9) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- ¹⁰) Nur in den vom Haushalt bestimmten Stellen.
- 11) Erhält als Inhaber eines herausgehobenen Dienstpostens eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
- ¹²) Erhält als Direktor der Staatlichen Glasfachschule und als Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 240 Deutsche Mark.".
- 21. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) gestrichen

"Direktor beim Landtag,",

"Direktor der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main,",

"Direktor des Landesamtes für Bo-

denforschung,", "Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,",

"Landesobermedizinaldirektor,", "Leitender Kriminaldirektor,"

"Leitender Landwirtschaftsdirektor,",

"Leitender Polizeidirektor,",

"Leitender Regierungsbaudirek-

"Leitender Regierungsdirektor,", "Leitender Regierungsmedizinal-direktor,",

"Leitender Regierungsvermessungsdirektor,",

"Leitender Verwaltungsbaudirektor,",

"Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,"

"Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,"

"Städtischer Oberbaudirektor," "Städtischer Obermedizinaldirektor,",

b) eingefügt

"Baudirektor,",

"Chefarzt,",

"Chemiedirektor,",

"Direktor der Hessischen Polizeischule1),'

"Direktor der Schutzpolizei1),"

"Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,",

"Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums, nicht in der Besoldungsgruppe B 2,

"Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer,"

"Gewerbedirektor,"

"Kriminaldirektor,"

"Landwirtschaftsdirektor,",

"Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3,",

"Oberbergamtsdirektor,",

"Polizeidirektor,",

"Rechtsdirektor,"

"Regierungsdirektor,"

"Vermessungsdirektor,",

"Verwaltungsdirektor bei Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,"

"Veterinärdirektor,",

c) angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen "Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,", "Ministerialrat," und "Obermagistratsdi-rektor," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,",

d) am Schluß folgende Fußnote 1) angefügt

"1) Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.".

22. In der Besoldungsgruppe A 16 a wird die Amtsbezeichnung "Außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut," gestrichen.

23. In der Besoldungsgruppe A 16 b wird

a) gestrichen

"Ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,",

b) ersetzt

die Amtsbezeichnung "Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks," durch die Amtsbezeichnung "Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrer-· fortbildung,".

24. Der Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Amter und Amtsbezeichnungen — wird wie folgt geändert:

a) gestrichen

in der Besoldungsgruppe 6 hinter der Amtsbezeichnung "Theatersekretär" die Ziffer "¹)",

in der Besoldungsgruppe 7 hinter den Amtsbezeichnungen "Oberge-wandmeister" und "Theaterobersekretär" die Ziffer "1)",

in der Besoldungsgruppe 8 hinter der Amtsbezeichnung "Theaterhauptsekretär" die Ziffer "¹)", die Fußnote 1),

b) eingefügt

in der Besoldungsgruppe A 11 a "Fachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12", in der Besoldungsgruppe A 12 "Fachschuloberlehrer".

25. In der Besoldungsgruppe B 1 werden die Amtsbezeichnung und die Fußnote gestrichen.

26. In der Besoldungsgruppe B 2 wird

a) gestrichen

"Direktor des Kraftwerks Stadt Frankfurt am Main,",

"Direktor der Straßenbahn Stadt Frankfurt am Main,"

"Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main,",

b) eingefügt

"Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums,",

"Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,",

"Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,",

"Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 4 oder B 5,",

"Zweiter Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,",

c) ersetzt

in der Amtsbezeichnung "Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern" die Zahl "200 000" durch die Zahl "100 000",

in der Fußnote¹) die Worte "100 Deutsche Mark," durch die Worte "125 Deutsche Mark,".

27. In der Besoldungsgruppe B 3 wird

a) gestrichen

"Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main,",

"Direktor der Land- und Forstwirtschaftkammer Kurhessen in Kassel,",

"Leitender Ministerialrat,",

"Leitender Obermedizinaldirektor,",

"Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern,",

b) eingefügt

"Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B4 oder B5,",

"Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,",

"Direktor des Landesamtes für Verfassungschutz,",

"Direktor des Landeskriminalamtes³),",

"Erster Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung¹),",

"Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,",

"Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule,",

"Medizinaldirektor,",

"Ministerialrat,",

"Obermagistratsdirektor,",

"Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft,",

c) am Schluß angefügt

folgende neue Fußnote 3):

"3) Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.".

28. In der Besoldungsgruppe B 4 wird

a) gestrichen

"Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel,", "Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden,",

b) eingefügt

"Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,", "Direktor einer Brandversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,",

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung "Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,".

29. In der Besoldungsgruppe B 5 wird

a) gestrichen

"Landesforstmeister,", "Ministerialdirigent,",

b) eingefügt

"Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main,",

"Direktor einer Brandversicherungsanstalt¹),",

"Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern²),",

"Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,",

c) am Schluß angefügt

folgende neue Fußnoten 1) und 2): "1) Nur in den vom Fachminister bestimmten Stellen.

2) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.".

30. In der Besoldungsgruppe B 6 wird eingefügt

"Landesforstmeister,", "Ministerialdirigent,".

31. In der Besoldungsgruppe B 8 wird gestrichen

"Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen²),",

die Fußnote²).

32. In der Besoldungsgruppe B 9 wird

a) eingefügt

"Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen²),",

b) am Schluß folgende Fußnote 2) angefügt:

"²) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.".

33. In

den Fußnoten 1) und 2) der Besoldungsgruppe A 9, den Fußnoten 1) und 2) der Besoldungsgruppe A 10, den Fußnoten 1) und 7) der Besoldungsgruppe A 11, der Fußnote 3) der Besoldungsgruppe A 12 werden jeweils die Worte "67,50 Deutsche Mark" durch die Worte "100 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 31)

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 9), zuletzt ge-

¹⁾ Andert GVBl. II 320-20

ändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird wie folgt geändert:

- In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "besonders gute Leistungen" durch die Worte "überdurchschnittliche Leistungen" ersetzt.
- In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der §§ 72, 97 bis 105" durch die Worte "der §§ 72, 97 bis 104" ersetzt.
- 3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "211 Abs. 4" durch die Worte "211 Abs. 6" ersetzt.
- 4. § 39 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn tritt, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, als Ehrenbeamter oder in ein ehrenamtliches Richterverhältnis,".
- 5. § 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin

- wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
- 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.".
- § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "§§ 75, 76, 84 und § 92 Abs. 2 bleiben unberührt.".
- In der Überschrift vor § 90 wird das Wort "Bestrafung" durch das Wort "Verfolgung" ersetzt.
- 8. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. c werden die Worte "den von der Landesregierung bestimmten" gestrichen.

- b) Hinter den Worten "berücksichtigt werden," werden die Worte "die Zeit zu" Nr. 1 Buchst. c im Einvernehmen mit dem Minister, des Innern," eingefügt.
- Dem § 164 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 "Die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden
- In § 166 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "berücksichtigt" durch das Wort "einbezogen" ersetzt.
- 11. § 167 wird wie folgt geändert:

übertragen.".

- a) In Abs. 3 Nr. 1 werden hinter den Worten "oder des § 42 Abs. 1 Nr. 1" die Worte "oder des § 206 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt.".
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
 - "(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.".
- 12. In § 168 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte "Sätze 1 bis 4" durch dié Worte "Sätze 1 bis 5" ersetzt.
- 13. § 174 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ein Ruhestandsbeamter,

- gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 46 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
- der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Lan-

desverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter.".

- 14. § 176 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.".
- 15. § 215 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Vorschriften der §§ 32 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, werden auf Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.".
- 16. § 223 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, oder eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes gelten als Beschädigung im Sinne des § 55 Abs. 1 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts."

- b) In Abs. 8 werden die Worte "31. Dezember 1968" durch die Worte "30. Juni 1970" ersetzt.
- 17. In § 227 wird das Wort "zwölftausendachthundert" durch das Wort "sechzehntausendachthundert" ersetzt.

Artikel 41)

Das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120) wird wie folgt geändert:

 In § 5 Abs. 1 werden in der linken Spalte der Übersicht die Worte "L 1

1) Andert GVBl. II 323-26

- bis L 6" ersetzt durch die Worte "L 1 bis L 7".
- In § 8 Abs. 1 werden in der linken Spalte der Übersicht in der letzten Zeile die Worte "L 2 bis L 6" ersetzt durch die Worte "L 2 bis L 7".

Artikel 5

Uberleitung und Wahrung des Besitzstandes

- (1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht. Ist in der Überleitungsübersicht für eine bisherige Amtsbezeichnung nur eine für die Landesverwaltung geltende neue Amtsbezeichnung vorgesehen, führen die entsprechenden Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für ihren Bereich geltende allgemeine Amtsbezeichnung.
- (2) Beamte und Richter, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehalts.

Artikel 6

- (1) Soweit in Rechtsvorschriften zur Regelung des Beamtenrechts, mit Ausnahme des § 113 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Besoldungsrechts, mit Ausnahme der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes, der jährlichen Sonderzuwendung, des Rechts der Ministerbezüge, des Reise- und Umzugskostenrechts die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an die Stelle dieser Zuständigkeit die Zuständigkeit des Ministers des Innern. Soweit die Zuständigkeit des Ministers des Innern und die des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, entfällt die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen.
- (2) Soweit nach Abs. 1 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 7

Neufassung von Gesetzen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Anlage 1

Artikel 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. Art. 4 mit Wirkung vom 1. April 1969,
- Art. 3 Nr. 5, 13 und 14 am 1. April 1970,
- alle übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische Ministerpräsident Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Lang

Osswald

Der Hessische Minister des Innern Dr. Strelitz Anlage 1 (Anlage zu Art. 5)

Uberleitungsübersicht

Ergänzende Bestimmungen	
Neue Besoldungs- gruppe	A A A
Neue Amtsbezeichnung	Aufseher Aufseher Aufseher Hauptamtsgehilfe Oberaufseher Oberaufseher Oberaufseher Amtsmeister Technischer Assisent Assistent Assistent Technischer Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Technischer Assistent Assistent Technischer Assistent Assistent Technischer Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Assistent Technischer Assistent
Bisherige Besoldungs- gruppe	女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女女
Bisherige Amtsbezeichnung	Gartenaufseher Hausmeister Museumsaufseher Schloßaufseher Schloßaufseher Steuerwachtmeister Gartenoberaufseher Hausmeister Museumsoberaufseher Schloßoberaufseher Schloßoberaufseher Steueroberwachtmeister Eichassistent Fischereiassistent Gartenmeister Gartenmeister Gartenmeister Gewerbeassistent Kreisassistent Kreisassistent Kreisassistent Regierungsassistent Regierungsassistent Standesassistent Schloßoberaufsent Standesassistent Fichassistent Standesassistent Technischer Kreisassistent Technischer Kaglerungsassistent Technischer Stadtassistent Technischer Stadtassistent Technischer Stadtassistent Vermessungsassistent Vermessungsassistent

Ergänzende Bestimmungen	Nur die am 1. 1. 1970 vorhandenen Stelleninhaber Stelleninhaber
Neue Besoldungs- gruppe	
Neue Amtsbezeichnung	Technischer Sekretär Sekretär Sekretär Technischer Sekretär Technischer Sekretär Sekretär Sekretär Technischer Sekretär Sekretär Sekretär Technischer Sekretär Sekretär Technischer Sekretär Sekretär Technischer Obersekretär
Bisherige Besoldungs- gruppe	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Bisherige Amtsbezeichnung	Eichmeister Fischereisekretär Gemeindesekretär Gesundheitssekretär Gesundheitssekretär Gewerbesekretär Kartographensekretär Krankenpfleger Krankenpfleger Krankenschwester Krankenschwester Krankenschwester Kreissekretär Oberfeuerwehrmann Obersattelmeister Regierungssekretär Regierungssekretär Sozialsekretär Sozialsekretär Sozialsekretär Technischer Kreissekretär Technischer Landessekretär Technischer Landessekretär Technischer Landessekretär Technischer Landessekretär Technischer Stadtsekretär Germeindeobersekretär Abteilungsschwester Brandmeister Fischereiobersekretär Gewerbeobersekretär Kartographenobersekretär Landesobersekretär Landesobersekretär Regierungskartographenobersekretär

Ergänzende Bestimmungen	
Neue Besoldungs- gruppe	11111111111111111111111111111111111111
Neue Amtsbezeichnung	Obersekretär I I Cobersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär I Hauptsekretär Hauptsekretär är är är Hauptsekretär
Neue Amts	Obersekretär Tednischer Obersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär Obersekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär Hauptsekretär Tednischer Hauptsekretär
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 7 Technischer Obersekretär A 7 Technischer Obe A 8 Technischer Hau A 8 Hauptsekretär A 8 Technischer Hau A 8 Technis

	,			
Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Ergänzende Bestimmungen
Vorwaltıngehamteelretär	α <	Hanntsolrrefär		
Archivinspektor		Inspektor		
Bergrevierinspektor	A 9	Technischer Inspektor		
Bergvermessungsinspektor	A 9	Technischer Inspektor	l	-
Bibliotheksinspektor	A 9	Inspektor	1	
Brandinspektor	A 9	Technischer Inspektor	ŀ	
Eichinspektor	A 9	Technischer Inspektor	<u></u>	
Fachlehrer für arbeitstechnische	•			-
Fächer	A 9	; ;	A 10	
Gartenbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	1	
Gemeindebauinspektor .	A 9	Technischer Inspektor		
Gemeindeinspektor	4 9	Inspektor	ĺ	•
Gewerbeinspektor	9 Y	Technischer Inspektor	, -	
Gutsinspektor	A 9	Inspektor	1	
Kartographeninspektor	6 A	Technischer Inspektor	1	
Kreisbauinspektör	. A 9	Technischer Inspektor	1	
Kreisinspektor	6 ¥	Inspektor	-	
Landesbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	1	-
Landesinspektor	A 9	Inspektor	-	•
Oberin	, 6 ¥		A 10	
Pflegevorsteher	A 9		A 10	
Regierungsbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	1	
Regierungsinspektor	6.¥	Inspektor	1	
Regierungskartographeninspektor	A 9	Technischer Inspektor	Ì	
Regierungsvermessungsinspektor	6 ¥	Technischer Inspektor	1	
Sozialinspektor	6 ₹	Inspektor		
Sparkasseninspektor	A 9	Inspektor		•
Stadtbauinspektor	6 ¥	Technischer Inspektor	1	
Stadtinspektor	Α· 0	Inspektor	i	
Theaterinspektor	Ą	Inspektor	1	-
Vermessungsinspektor	A 9	Technischer Inspektor	1	
Verwaltungsbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	-	•
Verwaltungsinspektor	, A 9	Inspektor	1	5
Weinbauinspektor	Ą 9	Technischer Inspektor		
Archivoberinspektor	A 10	Oberinspektor	1	
Bergrevieroberinspektor		Technischer Oberinspektor	1	
Bergvermessungsoberinspektor		Technischer Oberinspektor	1	
Bibliotheksoberinspektor	A 10	Oberinspektor	1	
Betriebsoberinspektor	A 10	Oberinspektor		
	,			

Ergänzende Bestimmungen.	
Neue Besoldungs- gruppe	
Neue Amtsbezeichnung	Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Oberinspektor Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Technischer Oberinspektor Amtmann Amtmann Technischer Amtmann
Bisherige Besoldungs- gruppe	PAPAPAPA APAPAPAPA APAPAPAPAPAPAPAPAPAP
Bisherige Amtsbezeichnung	Brandoberinspektor Eichoberinspektor Gartenbauoberinspektor Gemeindeoberbauinspektor Gemeindeoberinspektor Gemeindeoberinspektor Gewerbeoberinspektor Gutsoberinspektor Kartographenoberinspektor Kreisoberinspektor Kreisoberinspektor Kreisoberinspektor Kreisoberinspektor Kreisoberinspektor Kreisoberinspektor Regierungsoberbauinspektor Regierungsoberbauinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Sozialoberinspektor Stadtoberinspektor Stadtoberinspektor Stadtoberinspektor Vermessungsoberinspektor Vermessungsoberinspektor Vermesungsoberinspektor Vermesungsoberinspektor Vermeltungsoberinspektor Vermeltungsoberinspektor Verwaltungsoberinspektor Verwaltungsoberinspektor Verwaltungsoberinspektor Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule Antsanwalt Archivamtmann Beriebsamtmann Beriebsamtmann Brichamtmann Gartenbauamtmann Gartenbauamtmann Gemeindeamtmann Gemeindeamtmann

Ergänzende Bestimmungen	
Neue Besoldungs- gruppe	A 11 a k. w.
Neue Amtsbezeichnung	Technischer Amtmann Technischer Amtmann Technischer Amtmann Technischer Amtmann Technischer Amtmann Technischer Amtmann Amtmann Technische
Bisherige Besoldungs- gruppe	44444 44444444444 4 1111111111111111111
Bisherige Amtsbezeichnung	Gewerbeantmann Kartographenamtmann Kreisamtmann Landesbauamtmann Landesbauamtmann Leiter des Internats für Kranken- pflege des Landkreises Eschwege Regierungsbauamtmann Regierungsvermessungsamtmann Regierungsvermessungsamtmann Sparkassenamtmann Sparkassenamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Stadtbauamtmann Verwaltungsbauamtmann Verwaltungs

	Ergänzende Bestimmungen			Nur die bisherigen Alleinstehenden und Ersten Lehrer bei Volksschulen mit zwei Schulstellen Nur der Leiter der Staatlichen Be.							
	Neue Besoldungs- gruppe	A 12		A 13		A 13 a	. A 13	A 13 a	A A A 13 13 13	А 13 а	
	Neue Amtsbezeichnung	Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im	Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969	Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen Verwaltungsrat	Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule, oder Grund- und Hauptschule	Rektor Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit	Konrektor Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen	Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit min- destens sechzehn Klassen	Konrektor Konrektor Konrektor Konrektor Konrektor	Konrektor einer Realschule mit mindestens	zwölf Klassen
1	Bisherige Besoldungs- gruppe			A 12	A 12		A 12		A 12 A 12a A 12a		
	Bisherige Amtsbezeichnung			Amtsrat	Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen		Konrektor einer Volksschule mit mindestens vierzehn Schulstellen		Oberamtsanwalt Blindenoberlehrer Realschulkonrektor einer Realschule mit mindestens	zwei vollausgebauten Zügen	

Ergänzende Bestimmungen						Nur die bisherigen Direktoren einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses.	
Neue Besoldungs- gruppe	A 13 a A 14	A 13 A 13 A 13 a		1	A 14	A 14.	
Neue Amtsbezeichnung	au	einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen Lehrer an einer Sonderschule Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule	eker t noberlehre	als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde Chemierat	Direktor einer Volkshochschule Chefarzt	Chefarzt Oberarzt	
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 12 a	A 12 a A 12 a A 12 a	A 13 A 13 A 13	A 13	A 13	A 13	
Bisherige Amtsbezeichnung	Rektor einer Volksschule	Sonderschullehrer Taubstummenoberlehrer Volks- oder Realschulkonrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zing an der Bealschula	Apotheker an einer wissenschaft- lichen Hochschule Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesblindenschule Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel Direktor einer kommunalen Kranken- anstalt	Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabtei- lung eines Krankenhauses	

Ergänzende Bestimmungen						
Neue Besoldungs- gruppe	v	A 13 a	A 14 a	A 14		
Neue Amtsbezeichnung	Verwaltungsrat Oberamtsanwalt Medizinalrat	Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen Baurat Medizinalrat Rechtsrat Verwaltungsrat	Verwaltungsrat Medizinalrat Medizinalrat	Klassen ektor einer Realschule mit mindest zwölf Klassen rchivrat	Kegierungsrat Chemierat Regierungsrat Regierungsrat Gewerberat Kulturrat Landwirtschaftsrat	
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 13 A 13 A 13	A A A A A A 4 4 4 5 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13	AA A AA 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 1		A A A A A A A A A B 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13	
Bisherige Amtsbezeichnung	Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes Erster Oberamtsanwalt Gewerbemedizinalrat	Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen Kreisbaurat Kreismedizinalrat Kreisrechtsrat Kreisrechtsrat	Landesvorwaltungsrat Landesverwaltungsrat Medizinalrat bein Landesversicherungsanstalt Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband Polizeifachschulrektor Realschulrektor als Tottor singrapie mit min-	destens einem vollausgebauten Zug Regierungsarchivrat	Regierungsbiologe Regierungsfischerirat Regierungsfischereirat Regierungsgewerberat Regierungskulturrat Regierungskulturrat Regierungshandwirtschaftsrat	

Ergänzende Bestimmungen									
Neue Besoldungs- gruppe	 	A 13 a	A 14		1111	——————————————————————————————————————	!		
Neue Amtsbezeichnung	Pharmazierat Regierungsrat Vermessungsrat Veterinärrat Rektor	als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Studienseminar Rektor einer Sonderschule mit drei bis	Rektor einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen Schulberschologe		Archivrat Baurat Chemierat Medizinalrat	Vermessungsrat Veterinärrat Magistratsrat Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehör-	iose Vermessungsrat	Apotheker Baurat Veterinärrat	
Bisherige Besoldungs- gruppe	A A 13 A B 13 A B 13 A B 13	A 13	< 7 7		A A A A	A A A A A A A A A A A A A A A A A A A	A 13	A A A A 13.	
Bisherige Amtsbezeichnung	Regierungspharmazierat Regierungspsychologe Regierungsvermessungsrat Regierungsveterinärrat Rektor	als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Seminar Rektor als Leiter einer Sonderschule mit drei his alf Schulstallan	Schulnsvehologe und Lehrer	bei Volks. Real- und Sonder- schulen Stadtapotheker	Staduscher Archivrat Städtischer Baurat Städtischer Chemierat Städtischer Medizinalrat	Staduscher Vermessungsrat Städtischer Vereinärrat Städtischer Zoologe Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesgehörlosenschule	Vernessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darm- stadt	Verwaltungsapotheker Verwaltungsbaurat Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirt- schaftskammer	,

	Bisherige		Neue	
Bisherige Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Ergänzende Bestimmungen.
Volks- und Realschulrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten	A 13	Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der	A 14	
Zug an der Realschule Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehr-	. A 13	Realschule Wissenschaftlicher Rat	. 1	
Wissenschaftlicher Rat	A 13	Wissenschaftlicher Rat		
bel der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in				
Geisenheim Wissenschaftlicher Rat	A 13	Wissenschaftlicher Rat	[
bei der Staatlichen Lehr- und Ver- suchsanstalt für Gründlandwirtschaft				
und Futterbau, Eichnor Akademischer Rat	A 13 a	Akademischer Oberrat	A 14	
bei einer Land- und Forstwirt-	A 13 d	Oberbaurat	A 14	,
schaftskammer Baurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
im technischen Schuldienst Bergvermessungsrat	A 13 a	im technischen Schuldienst Oberbergvermessungsrat	A 14	
Bibliotheksrat Brandrat		Bibliotheksrat Oberbrandrat	A 14	
bei einer Land- und Forstwirt-	A 13 d	Oberchemierat	A 14	
schaftskammer Direktor	A 13 a		A 14	
ıem staatlıchen I'neate	A 13 a	Oberverwaltungsrat	A 14	
eines Jugendheimes des Landes- wohlfahrtsverbandes				
Eichrat Erster Bergrat	A 13a A 13a	Obereichrat Oberbergrat	A 14 A 14	
roistmeister	A 13 a	Obertorstmeister	A 14	,
	r			
			_	,

Ergänzende Bestimmungen	
Neue Besoldungs- gruppe	44444444444 44444444444 4 4
Neue Amtsbezeichnung	Gartenbauoberrat Obermedizinalrat Oberbaurat Oberbaurat Oberechtsrat Oberechtsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberbaurat Obernedizinalrat Obernedizinalrat Obernedizinalrat Obernedizinalrat Obernegistratsrat Obernegistratsrat Oberregierungsrat Obervermeessungsrat Obervermeessungsrat Obervermessungsrat Obe
Bisherige Besoldungs- gruppe	444444444 4444444444 4444444444 4 62526222222222222222222222222222222222
Bisherige Amtsbezeichnung	Gartenbaurat Gewerbenat Gewerbenat Kreisbaurat Kreisbaurat Kreisverwaltungsrat Kreisverwaltungsrat Kustos Landesbaurat Landesverwaltungsrat Landesverwaltungsrat Landesverwaltungsrat Landesverwaltungsrat Landesverwaltungsrat Landesverwaltungsrat Magistratsrat Medizinalrat bei der Landesverissidherungsanstalt Regierungsbaurat Regierungsbaurat Regierungschemierat Regierungschemierat Regierungschemierat Regierungsgewerberat Regierungsgewerberat Regierungsspandwirtschaftsrat Regierungssmedizinalrat Regierungsmedizinalrat Regierungsvermessungsrat Regierungsvermessungsrat Regierungsveterinärrat

Ergänzende Bestimmungen		
ΞΞ		
Neue Besoldungs- gruppe	44444444444444444444444444444444444444	
Neue Amtsbezeichnung	Oberarchivrat Oberbaurat Oberbaurat Oberchemierat Oberchemierat Obervermessungsrat Oberveterinärrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Verwaltungsoberstudienrat Oberveterinärrat Oberveterinärrat Sibliotheksoberrat Bibliotheksoberrat Bibliotheksoberrat Oberforstmeister Oberforstmeister Direktor einer Sonderschule für Blinde Direktor einer Sonderschule für Gehörlose Direktor einer Sonderschule für Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat Oberverwaltungsrat	
Bisherige Besoldungs- gruppe	44444444 44 4	
Bisherige Amtsbezeichnung	Städtischer Archivrat Städtischer Baurat Städtischer Baurat Städtischer Chemierat Städtischer Vermierat Städtischer Vermessungsrat Städtischer Veterinärrat Städtischer Veterinärrat Studiennat Verwaltungsbaurat Verwaltungspaurat Verwaltungstat Verwaltungstat Verwaltungstat Stadtischer Land- und Forstwirtschaftskammer bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer Bibliotheksdirektor Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main Direktor der Landesforstschule Schotten Direktor einer Landesplindenschule Direktor einer Landesgehörlosenschule Kreisobermedizinalrat Kreisobermedizinalrat Kreisoberrechtsrat Kreisoberrechtsrat Kreisoberrechtsrat Landesoberverwaltungsrat Landesoberverwaltungsrat Landesoberverwaltungsrat Oberapotheker bei einer wissenschaftlichen	

Ergänzende Bestimmungen	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene ständige Vertreter des Leiters der Hessischen Polizeischule
Neue Besoldungs- gruppe	
Neue Amtsbezeichnung	Oberchemierat Oberchemierat Oberbaurat Oberchemierat Oberchemierat Oberchemierat Oberchemierat Oberchemierat Oberchemierat Obercegierungsrat Schulger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Gründlandwirts schaft und Futterbau Oberarchivrat Oberapotheker Museumsdirektor Oberapotheker Oberchemierat Oberchemierat
Bisherige Besoldungs- gruppe	4 4
Bisherige Amtsbezeichnung	Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer Oberdemierat bei einer Land- und Forstwirtschafts- kammer Oberdemierat bei einer Lande- und Forstwirtschafts- kammer Oberregierungsbaurat Oberregierungsbaurat Oberregierungsgewerberat Oberregierungsgewerberat Oberregierungsgewerberat Oberregierungsgewerberat Oberregierungspalandwirtschaftsrat Oberregierungspalandwirtschaftsrat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Oberregierungsvelerinärat Polizeioberrat Regierungsvelerinärat Polizeioberrat Regierungsvelerinärat Polizeioberrat Schaft und Futterbau, Eichhof Regierungsvelerinärat den Schulen Stadtoberapotheker Städtischer Oberschivrat Städtischer Oberdemierat Städtischer Oberdemierat

Ergänzende Bestimmungen						
Neue Besoldungs- gruppe	1111111	A 15 — A 15 A 15	A 15	A 16		
Neue Amtsbezeichnung	nalrat ssungsrat ratsrat nalrat nalrat nalrat	Landwirtschaftsdirektor Obermedizinalrat Oberschulrat	nalrat t lirektor	ktor	irektor und Professor bei der Hessischen Lehr- und For- schungsanstalt für Gründlandwirt- schaft und Futterbau audirektor fedizinaldirektor	
Neue	Obervernessungsrat Obervernessungsrat Obernagistratsrat Oberbaurat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat Obermedizinalrat	Landwirtschaftsdi Obermedizinalrat Oberschulrat	Obermedizinalrat Oberschulrat Apothekendirektor	Chemiedirektor	Direktor und Professor bei der Hessischen schungsanstalt für schaft und Futterbau Baudirektor Medizinaldirektor Rechtsdirektor	Baudirektor
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 14 Obermedizi A 14 Obermagist A 14 Obermagist A 14 Obermedizi A 14 a Obermedizi	A 14 a Obermedizi A 14 a Obermedizi A 14 a Oberschulrs	A 14 a Obermedizii A 14 a Oberschulra A 15 Apothekenc	A 15 Chemiedire	15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 1	<u> </u>

Ergänzende Bestimmungen		Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber des Referats "Unifor- mierte Vollzugspolizei" beim Minister des Innern. Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber bei der Hessischen Polizeischule.	
Neue Besoldungs- gruppe		A 16.	
Neue Amtsbezeichnung	Medizinaldirektor Oberschulrat Medizinaldirektor Medizinaldire ktor	Direktor der Schutzpolizei Direktor der Hessischen Polizeischule	Baudirektor Gewerbedirektor Landwirtschaftsdirektor Medizinaldirektor Vermessungsdirektor Baudirektor Forstdirektor Gartenbaudirektor Medizinaldirektor Vereniärdirektor Vereniärdirektor Verwaltungsdirektor Ministerialrat — Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 15 A 15 A 15 A 15	A 15	44444444444 44 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
Bisherige Amtsbezeichnung	Landesmedizinaldirektor Magistratsoberschulrat Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Medizinaldirektor hei einer Stiftung	Polizeidirektor	Regierungsbaudirektor Regierungsgewerbedirektor Regierungslandwirtschaftsdirektor Regierungsvermessungsdirektor Regierungsvermessungsdirektor Städtischer Baudirektor Städtischer Gartenbaudirektor Städtischer Gartenbaudirektor Städtischer Wedriznaldirektor Städtischer Vermessungsdirektor Städtischer Veterinärdirektor Städtischer Veterinärdirektor Verwaltungsbaudirektor Verwaltungsbaudirektor Direktor beim Landesversicherungsanstalt Direktor beim Landesg Direktor des Landesvamtes für Bodenforschung Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main Landesobermedizinaldirektor

Ergänzende Bestimmungen	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stellaninhaber		Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber Nur die am 1. 1. 1970 vorhandenen Kanzler der wissenschaftlichen Hoch-	schulen in Darmstadt, Gießen und Marburg										
Neue Besoldungs- gruppe	— В В 3	111	м В В	I	.		B 2	-	В 3	1	l	I	·Í	1
Neue Amtsbezeichnung	Kriminaldirektor Direktor des Landeskriminalamtes	Landwirtschaftsdirektor Polizeidirektor Baudirektor	kegterungsanektor Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule	Medizinaldirektor	Vermessungsdirektor	Baudirektor Medizinaldirektor			als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung Polizeipräsident	in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern Direktor bei den Stadtwerken		Frankfurt am Main Direktor bei den Stadtwerken	Frankfurt am Main Direktor Frei Graftescalton Denelberat	Main Ministerialrat
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 16	A 16 A 16 A 16	A 10	A 16	A 16	A 16 .A 16	A 16	A 16 A 16 A 16b	B 1	77 27	B 2	В 2	B 2	В 3
Bisherige Amtsbezeichnung	Leitender Kriminaldirektor	Leitender Landwirtschaftsdirektor Leitender Polizeidirektor Leitender Regierungsbaudirektor	Leitender Regierungsdirektor	Leitender Regierungsmedizinal-	direktor Leitender Regierungsvermessungs-	direktor Leitender Verwaltungsbaudirektor Obermedizinaldirektor hei der I andesversidhermnes-	anstalt Polizeivizepräsident in Frankfurt am	Mann Städtischer Oberbaudirektor Städtischer Obermedizinaldirektor Ordentlicher Professor	als Leiter des Lehrerfortbildungs- werks Polizeipräsident	in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern Direktor des Kraftwerks	der Stadt Frankfurt am Main Direktor der Straßenbahn	der Stadt Frankfurt am Main Direktor des Wasserwerks	der Stadt Frankfurt am Main Verwaltungsdirektor	Dei den Stattwerken Franklurt am Main Leitender Ministerialrat

Richarine Amtsharaidhnna	Bisherige	NT	Neue	
	gruppe gruppe	Iveue Amtspezeichnung	besoldungs- gruppe	Ergänzende Bestimmungen
Leitender Obermedizinaldirektor Polizeipräsident, in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern Direktor	в в в В в з	Medizinaldirektor — Direktor	B 2	
anstalt in Kassel Direktor der Nassauischen Brandversiche-	B 4	Direktor einer Brandversicherungsanstalt einer Brandversicherungsanstalt	T of	
Tungsanstant in Wiesbaden Landesforstmeister Ministerialdirigent Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen	тор		ឧធឧ	
			Wile 18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	
			-	
,	·			
			·	